

Sonderstudienbedingungen bei Anrechnungen externer Leistungen

Stand: 02.01.2012

Durch eine Anrechnung externer Leistungen ändern sich die Rahmenbedingungen des Studiums. Die Sonderstudienbedingungen bei Anrechnungen externer Leistungen modifizieren bzw. ergänzen die Allgemeinen Studienbedingungen und Konditionen laut Anmeldeformular in den nachfolgenden Punkten und haben insoweit stets Vorrang. Alle Regelungen der Sonderstudienbedingungen werden dadurch Bestandteil des Studienvertrages. In den Sonderstudienbedingungen sind ferner Erläuterungen zu den prüfungsrechtlichen Detailregelungen, die für die Anrechnung externer Leistungen gelten, enthalten.

Wirkung der prüfungsrechtlichen Anrechnung

Die prüfungsrechtliche Anrechnung einer externen Leistung befreit den Studierenden von der Erbringung des jeweiligen Kompetenznachweises (z. B. Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Assignment etc.) und der Studienleistungen (Fernstudien-, Online- und Präsenzbestandteile) des AKAD-Moduls bzw. Teilmoduls, für das die Anrechnung erfolgt. Eine Anrechnung kann erst bei der Immatrikulation in Kraft treten, wenn die externen Leistungen durch einen rechtsverbindlichen Nachweis in Form einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses, Notenspiegels bzw. der Leistungsbescheinigung vom Prüfungsamt der externen Hochschule bzw. sonstigen Prüfungsinstanz belegt sind. Vorab erteilte Auskünfte über mögliche Anrechnungen stehen daher bis zum rechtsverbindlichen Nachweis der externen Leistungen unter Vorbehalt.

Anrechnungen nach der Immatrikulation

Da Anrechnungen externer Leistungen zu einer Reduzierung der Studiengebühren führen, ist es empfehlenswert, die Anrechnung zum Zeitpunkt der Immatrikulation zu beantragen. Anrechnungen nach Aufnahme des Studiums sind nur noch möglich, solange der Studierende noch keinen Prüfungsversuch für das betreffende zur Anrechnung angefragte AKAD-(Teil-)Modul unternommen hat.

Obergrenze prüfungsrechtlicher Anrechnungen

Für einen Studiengang der AKAD-Hochschulen dürfen gemäß Studien- und Prüfungsordnung höchstens 50 % der Prüfungsleistungen, gemessen in ECTS-Credits, aus anderen bereits abgeschlossenen Studiengängen angerechnet werden.

Bewertung angerechneter externer Leistungen

Bei Anrechnung von Prüfungsleistungen, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Vergleichbare Notensysteme mit abweichenden Dezimalstellen werden zur nächsten in der Prüfungsordnung verwendeten Nachkommastelle gerundet. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird zunächst

versucht, auf der Grundlage der relativen Verteilung einen Transfer vorzunehmen. Ist dies nicht möglich oder liegen keine ausreichenden Informationen vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. In diesem Falle wird der Einfluss der anderen Noten auf die Gesamtnote des Studienabschlusses linear erhöht.

Wiederholung von Prüfungen angerechneter AKAD-(Teil-)module

Eine angerechnete externe Prüfungsleistung stellt eine bestandene Modulprüfung im Sinne der Prüfungsordnung der AKAD-Hochschulen dar. Die Teilnahme an einem Prüfungsverfahren eines angerechneten AKAD-(Teil-)moduls mit dem Ziel, eventuell eine Notenverbesserung zu erzielen, ist nicht zulässig. Rechtswirksam durchgeführte Anrechnungen können grundsätzlich nicht mehr rückgängig gemacht werden, um die betreffende Prüfungsleistung doch noch an den AKAD-Hochschulen abzulegen.

Semestereinstufung

Ein Leistungssemester der AKAD-Hochschulen umfasst 30,0 ECTS-Credits. Je 30 angerechnete ECTS-Credits erfolgt daher eine Höhereinstufung um ein Leistungssemester. Pro Semester Höhereinstufung verringert sich die Anzahl der Studien-/Zahlmonate anteilig im Verhältnis der angerechneten Leistungssemester zu den noch zu absolvierenden Leistungssemestern. Damit die Anrechnungen bei der Immatrikulation berücksichtigt werden können, ist zusammen mit dem Anmeldeformular eine Kopie des Anrechnungsbescheides (=Studienangebot) vorzulegen.

Gründe für die Nichtanrechenbarkeit externer Leistungen

Wenn Anfragen nach Anrechnungen externer Leistungen abschlägig beantwortet werden müssen, ist dies insbesondere auf einen oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Gründe zurückzuführen:

1. die Inhalte des AKAD-Moduls sind nicht oder nur zum Teil durch externe Leistungen nachgewiesen.
2. Der Workload (Credits, Semesterwochenstunden) der externen Leistung ist wesentlich niedriger als für den AKAD-Studiengang erforderlich
3. Hochschulweiterbildungsleistung ohne Nachweis von der externen Hochschule zur Gleichwertigkeit zu Prüfungsleistungen eines regulären Studiengangs (Bachelor-, Master-, Diplomniveau)
4. außerhochschulische Leistung ohne Nachweis der Gleichwertigkeit zu Prüfungsleistungen eines regulären Studiengangs (Bachelor-, Master-, Diplomniveau)
5. Inhalte der externen Prüfungsleistung sind nicht oder nur in für eine Berücksichtigung zu geringem Umfang Bestandteil des AKAD-Studiengangs.
6. Die Fachgebiete der externen Leistung sind zu heterogen für eine inhaltlich adäquate und anforderungsgerechte Zuordnung zu Modulen des AKAD-Studiengangs.
7. Leistung von einer in Deutschland rechtlich nicht anerkannten ausländischen Hochschule
8. Leistung von einer ausländischen Hochschule, die nach den Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) nicht für Studiengänge deutscher Hochschulen angerechnet werden darf. (Fehlende Bologna-Konformität u. ä.)

9. Die Inhalte der Leistung sind veraltet und entsprechen nicht mehr in ausreichendem Maße dem aktuellen Stand der Fachdisziplin.
10. Sprachenprüfung entspricht nicht der im AKAD-Studiengang verlangten Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen.
11. Leistung wurde nur auf Grund einer an den AKAD-Hochschulen nicht existierenden Notenausgleichsregelung der externen Hochschule bestanden. Im AKAD-Studiengang müssen alle anrechenbaren Teilleistungen für sich genommen bestanden sein.
12. Für das angefragte AKAD-Modul wurden keine hochschuloffiziellen Nachweise zu Inhalten und Workload der entsprechenden Leistung an der externen Hochschule vorgelegt.
13. Die zur Anrechnungsprüfung angefragte externe Leistung ist nicht durch eine rechtsverbindliche Leistungsbescheinigung (Notenspiegel, Transcript of Records o. ä. als beglaubigte Kopie) der externen Hochschule nachgewiesen.
14. Leistung stammt aus einem Bachelor-Studiengang und darf gemäß Prüfungsordnung nicht bei einem Masterstudiengang angerechnet werden (Anrechnungsverbot).
15. Sonstige im konkreten Einzelfall benannte Gründe.

Individuelle Bescheide über die Anrechnung nehmen Bezug auf diese Zusammenstellung, wenn im Einzelfall ein angefragtes AKAD-Modul bzw. die externe Leistung nicht angerechnet werden kann.

Reduzierung der Studiengebühren

Da eine Anrechnung externer Leistungen eine geringere Inanspruchnahme des Lehrangebots der AKAD-Hochschulen impliziert, reduzieren sich die im Anmeldeformular ausgewiesenen Studiengebühren anteilig. Der im individuellen Anrechnungsbescheid mitgeteilte Betrag der finanziellen Anrechnung externer Leistungen wird von der Gesamtgebühr des Studiengangs abgezogen. Die verbleibenden Studiengebühren werden, ggf. unter Berücksichtigung der Einstufung in ein höheres Semester (s. o.), gleichmäßig auf die in der Standard- bzw. Sprintvariante noch zu absolvierenden Studienmonate (=Zahlmonate) verteilt. Wenn Studierende das Studium vorzeitig beenden, d.h. vor Ablauf des Zahlungszeitraums den Studiengang mit dem Examen abschließen, werden die Studiengebühren der restlichen Monate des Zahlungszeitraums vorzeitig und vollständig in einer Summe fällig. Die Anrechnung hat keinen Einfluss auf die laut Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung fällig werdenden Prüfungsgebühren.

Ist eine Anrechnung erst nach der Immatrikulation erfolgt, führt sie nicht mehr zu einer Reduzierung der Studiengebühren, wenn der Studierende zwischenzeitlich das Lehrangebot (Studienbriefe, Seminare etc.) für das nachträglich angerechnete Modul erhalten bzw. in Anspruch genommen hat.

Rabatte bzw. Boni für Studierende bspw. auf Grund eines Kooperationsvertrages mit ihrem Arbeitgeber, der Mitgliedschaft in Verbänden, Communities, für Bundeswehrangehörige u. ä. sind im Studienangebot nicht berücksichtigt. Bei Vorlage entsprechender Nachweise werden die jeweiligen Rabattsätze bzw. Boni auf die effektiv zu zahlenden Studiengebühren (= Gesamtgebühr laut Anmeldeformular – Gebührenreduzierung auf Grund der Anrechnung) angewandt.

Auswirkungen auf die kostenlose Betreuungsfrist

Erfolgt auf Grund der Anrechnungen externer Leistungen eine Einstufung in ein höheres Leistungssemester, verkürzt sich die laut Allgemeinen Studienbedingungen vorgesehene kostenlose Betreuungsfrist im Anschluss an die reguläre Studiendauer anteilig im Verhältnis der angerechneten Leistungssemester zu den noch zu absolvierenden Leistungssemestern. Nur bei Einstufungen in das erste Leistungssemester bleibt die kostenlose Betreuungsfrist lt. Allgemeinen Studienbedingungen unverändert.

Teilnahme am Sprint-Bonussystem

Anrechnungen externer Leistungen wirken per se studienzeitverkürzend. Die Teilnahme am Sprint-Bonussystem ist deshalb im Falle von Anrechnungen ausgeschlossen, weil für die angerechneten Leistungen bereits eine Reduzierung der Studiengebühren gewährt wurde.

Freiwillige Nutzung des Lehrangebots für angerechnete AKAD-(Teil-)Module

Es besteht kein Anspruch auf kostenfreie Zurverfügungstellung pädagogischer Leistungen und Lernmittel für angerechnete AKAD-(Teil-)Module, nachdem für diese eine Reduzierung der Studiengebühren erfolgt ist. Das Lehrangebot (Studienbriefe, Seminare etc.) zu den angerechneten AKAD-(Teil-)Modulen kann auf freiwilliger Basis gegen Berechnung zu den jeweils geltenden Sätzen erworben bzw. genutzt werden. Nähere Auskünfte dazu erteilen auf Anfrage gerne die Betreuer/-innen des Fernstudienmanagements der AKAD-Hochschulen. Im Falle der Anrechnung des Teilmoduls SQL03 bzw. SQF22 empfehlen wir ausdrücklich, dennoch das zugehörige Lehrmaterial zu erwerben, weil SQL03 wie auch SQF22 zahlreiche AKAD-spezifische Vorgaben und Hinweise für die Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten enthält.

Bindungsfrist des Studienangebots

Da sich sowohl Prüfungsordnungen als auch Studiengebühren im Laufe der Zeit ändern können, ist ein Studienangebot mit Anrechnungen externer Leistungen nur zwei Kalendermonate gerechnet ab dem Ausstellungsdatum des Anrechnungsbescheides verbindlich. Nach Ablauf der zweimonatigen Bindungsfrist ist eine Immatrikulation zu den Konditionen des Studienangebots nur noch dann möglich, wenn zwischenzeitlich keine Änderungen der Prüfungsordnung und/oder der Studiengebühren eingetreten ist.

Sollten sich weitere Fragen zu Anrechnungen generell bzw. zu individuellen Bescheiden von der zentralen Anrechnungsstelle der AKAD-Hochschulen ergeben, wenden Sie sich bitte an unsere AKAD-Kundenberater. Die jeweils aktuellen Kontaktdaten Ihrer Ansprechpartner finden Sie im Internet unter <http://www.akad.de/Persoенliche-Beratung.700.0.html>.

Ansprechpartner für bereits immatrikulierte Studenten ist der jeweilige Betreuer im Fernstudienmanagement der AKAD-Hochschulen.

Stabsstelle Anrechnungen der AKAD-Hochschulen

Stand: 02.01.2012